

**OBERVERWALTUNGSGERICHT  
FÜR DAS LAND BRANDENBURG**

**BESCHLUSS**

3 A 429/01.Z

1 K 3422/99 Frankfurt (Oder)

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ...,

Klägerin und Rechtsmittelführerin,

Prozessbevollmächtigter: R.,

gegen

den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) - Rechtsamt -, Marktplatz 1,  
15230 Frankfurt (Oder),

Beklagten und Rechtsmittelgegner,

wegen Vermessungsgebührenrechts;  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat

am 11. März 2003

durch

den Vizepräsidenten des ...,  
den Richter am ... und  
den Richter am ...

beschlossen:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 14. Februar  
2001 wird hinsichtlich der Kostenentscheidung geändert und wie folgt  
neu gefasst:

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 14. Februar 2001 wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 1.120,71 Euro festgesetzt.

### Gründe:

I. Das Rubrum ist dahin zu berichtigen, dass nicht Frau ... und Herr ... Z.. als Gesellschafter der von ihnen gebildeten Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Kläger aufzuführen sind, sondern die Gesellschaft bürgerlichen Rechts selbst Klägerin ist.

Die Klage ist ausweislich der Klageschrift vom 12. November 1999 unter dem Briefkopf

„Gesellschaft bürgerlichen Rechts  
... ..  
... ..“

erhoben worden. Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Urteil gleichwohl Frau ... und Herrn ... .. als Kläger angesehen. Dies dürfte auf dem Umstand beruhen, dass vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur fehlenden generellen Rechtsfähigkeit von Gesellschaften bürgerlichen Rechts solchen Gesellschaften im Verwaltungsprozess nur dann Beteiligungsfähigkeit gemäß § 61 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zugestanden wurde, wenn das maßgebliche materielle (Verwaltungs-)Recht positiv vorsah, dass Gesellschaften bürgerlichen Rechts als solche Träger der jeweils geregelten Rechte oder Pflichten sein konnten. Diese Betrachtungsweise ist überholt, nachdem der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung zur Rechtsfähigkeit von Gesellschaften bürgerlichen Rechts in einem grundlegenden Urteil vom 29. Januar 2001 (II ZR 331/00 - BGHZ 146, 341 ff.) geändert hat. Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Gesamthandsgemeinschaft ihrer Gesellschafter im Rechtsverkehr grundsätzlich, das heißt soweit nicht spezielle Gesichtspunkte entgegenstehen, jede Rechtsposition einnehmen. Soweit sie in diesem Rahmen eigene Rechte und Pflichten begründet, ist sie (ohne juristische Person zu sein)

rechtsfähig. Mit Blick auf diese Rechtsprechung, die der Senat sich zu eigen macht, sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts auch im Verwaltungsprozess nach § 61 Nr. 2 VwGO beteiligungsfähig, soweit nicht dem maßgeblichen materiellen Verwaltungsrecht - negativ - zu entnehmen ist, dass Gesellschaften bürgerlichen Rechts als solche nicht Träger der jeweils in Rede stehenden Rechte und Pflichten sein können (vgl. hierzu auch Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 16. Juli 2001 - 1 B 113/01 - zitiert nach juris). Das ist im Hinblick auf das vorliegend in Rede stehende Vermessungsgebührenrecht des Landes Brandenburg nicht der Fall. Danach ist vorliegend die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als solche als Klägerin anzusehen. Dem ist durch eine Rubrumsberichtigung - und nicht etwa durch einen Beteiligtenwechsel - Rechnung zu tragen (vgl. hierzu Bundesgerichtshof, Urteil vom 15. Januar 2003 - XII ZR 300/99 - zitiert nach juris).

II. Es liegt in der Konsequenz der Rubrumsberichtigung, die erstinstanzliche Kostenentscheidung dahin zu ändern, dass die Kosten des Verfahrens nicht von den „Klägern“, sondern von der Klägerin (nämlich der Gesellschaft als solcher) zu tragen sind.

III. Demgegenüber hat der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg. Der Zulassungsantrag ist noch nach den §§ 124 ff. VwGO alter Fassung zu beurteilen. Die Berufung ist danach nur zuzulassen, wenn einer der in § 124 Abs. 2 VwGO aufgezählten Gründe gegeben ist. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind gemäß § 124 a Abs. 1 Satz 4 VwGO a. F. in dem Zulassungsantrag darzulegen. Dem entspricht es, dass im Zulassungsverfahren nur geprüft wird, ob die im Zulassungsantrag geltend gemachten Zulassungsgründe aus den im Zulassungsantrag ausgeführten Erwägungen gegeben sind; eine darüber hinausgehende Prüfung in Richtung auf weitere Zulassungsgründe oder weitere Argumente für das Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe findet nicht statt.

Danach ist die Berufung hier nicht zuzulassen. Die geltend gemachten Zulassungsgründe sind in Ansehung des dazu im Zulassungsantrag Ausgeführten nicht gegeben.

1. Dies gilt zunächst für den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Das Verwaltungsgericht hat die von der Klägerin beehrte Aufhebung des Vermessungsgebührenbescheides des Beklagten vom 2. Juni 1999 in der Gestalt des Widerspruchs-

bescheides vom 18. Oktober 1999 im Wesentlichen abgelehnt. Es ist unter anderem davon ausgegangen, dass die Klägerin (Gesamt-)Schuldnerin einer Gebührenforderung des Beklagten in Höhe von 2.191,92 DM für die mit der Durchführung von örtlichen Vermessungsarbeiten verbundene Erstellung eines amtlichen Lageplans für ein Grundstück der Klägerin in Frankfurt (Oder) sei. Die Klägerin habe die gebührenpflichtige Amtshandlung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Fall 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg veranlasst. Ein von ihr unter dem 29. Januar 1999 an den Beklagten gerichtetes Schreiben sei als Antrag auf Erstellung eines amtlichen Lageplans zu verstehen gewesen, für die örtliche Vermessungsarbeiten erforderlich gewesen seien.

Hiergegen wird im Zulassungsantrag eingewandt: Es sei grob ungerecht, das Schreiben der Klägerin vom 29. Januar 1999 als Antrag auf die mit der Durchführung von Vermessungsarbeiten verbundene Erstellung eines amtlichen Lageplans auszulegen. Die Klägerin habe ihren Sitz in ... .., sei mit den Gepflogenheiten und Gesetzmäßigkeiten im Lande Brandenburg nur oberflächlich bekannt und in baurechtlichen Angelegenheiten unerfahren. Dies werde insbesondere durch das Schreiben vom 29. Januar 1999 erkennbar. Sie sei davon ausgegangen, dass ihr Grundstück vermessen sei und das Katasteramt des Beklagten entsprechende Unterlagen vorhalte, so dass lediglich ein vorhandener Lageplan gegen eine Gebühr von 20 bis 25 DM zu kopieren und zu beglaubigen gewesen sei. Allein deshalb habe sie in dem Schreiben vom 29. Januar 1999 auch gleich die Befugnis erteilt, die anfallenden Gebühren von ihrem Konto bei der Stadtparkasse Frankfurt (Oder) abzubuchen. Dies hätte sie bei Kenntnis der tatsächlichen Kostenhöhe nicht getan. Der Beklagte habe nicht darauf vertrauen dürfen, dass ihr - der Klägerin - die Höhe der anfallenden Gebühren bekannt sei, sondern habe sie über die Gebührenhöhe informieren müssen, so dass sie gegebenenfalls bei anderen vermessungstechnischen Unternehmen Angebote hätte einholen können, um eine wirtschaftliche Auftragserteilung zu ermöglichen.

Dieses Vorbringen begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Das Verwaltungsgericht hat das Schreiben der Klägerin vom 29. Januar 1999 vom Empfängerhorizont - dem Horizont des Beklagten - her ausgelegt (vgl. S. 5 des angegriffenen Urteils: „Diese ... Erklärung konnte vom Beklagten nur als Antrag auf Erstellung eines amtlichen Lageplans gewertet werden“). Diese Auslegung wird im Zulassungsantrag nicht angegriffen; sie ist im Übrigen rechtlich auch nicht zu beanstanden. Angesichts dessen genügt es zur Erschütterung des gefundenen Auslegungsergebnisses nicht, ihm einen hiervon abweichenden

Willen der Klägerin entgegenzuhalten. Vielmehr wäre es notwendig gewesen darzutun, dass dieser Wille in dem Schreiben vom 29. Januar 1999 seinen Niederschlag gefunden hat, so dass das Schreiben auch aus der Sicht des Empfängers anders auszulegen gewesen ist, als vom Verwaltungsgericht angenommen. Hierfür gibt der Zulassungsantrag indessen nichts her. Der Umstand, dass aus dem Schreiben vom 29. Januar 1999 ersichtlich gewesen ist, dass die Klägerin ihren Sitz in ... .. hat, spricht nicht für eine bestimmte Auslegung des Schreibens. Ob anhand des Schreibens erkennbar gewesen ist, dass die Gesellschafter der Klägerin die Gepflogenheiten und Gesetzmäßigkeiten im Lande Brandenburg nur oberflächlich kennen und in baurechtlichen Angelegenheiten unerfahren sind, kann auf sich beruhen; denn auch dies besagte nichts darüber, was die Klägerin mit dem Schreiben beantragen wollte. Letzteres gilt schließlich auch im Hinblick auf die in dem Schreiben erteilte Befugnis zur Abbuchung der anfallenden Gebühren von ihrem Konto bei der Stadtparkasse Frankfurt (Oder); diese enthielt insbesondere keine betragsmäßige Begrenzung, die auf das Beantragte schließen ließ.

Soweit der Zulassungsantrag auf die Verpflichtung des Beklagten abhebt, die Klägerin vor der Erstellung des amtlichen Lageplans über die anfallenden Gebühren zu unterrichten, wird nicht deutlich, woraus sich eine solche Verpflichtung ergeben soll und welchen Einfluss ihre Nichterfüllung auf die Gebührenpflichtigkeit der Amtshandlung haben soll. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es für das Entstehen der Vermessungsgebührenpflicht grundsätzlich unerheblich ist, ob der Gebührenschuldner sich über die Gebührenpflichtigkeit der entsprechenden Amtshandlung oder die Höhe der Gebühr geirrt hat. Dies ist unbedenklich, weil es den Bürgern freisteht, sich durch Lektüre der einschlägigen gebührenrechtlichen Vorschriften - insbesondere der Gebührenordnung - oder aber durch Nachfrage bei der zuständigen Behörde über die Gebührenpflichtigkeit einer Amtshandlung und die zu erwartende Gebührenhöhe zu unterrichten. Wer diese Möglichkeit nicht nutzt, sondern sogleich die Amtshandlung beantragt, handelt dementsprechend auf eigenes Risiko.

2. Mit Blick auf die Ausführungen im Zulassungsantrag kommt der Sache auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zu. Soweit sinngemäß die Frage angesprochen wird, ob in einem einfachen Schreiben ein Antrag auf eine Amtshandlung gesehen werden kann, die eine Gebührenpflicht in Höhe von über 2.000 DM auslöst, handelt es sich um eine Frage, die im Einzelfall durch Auslegung des in Rede stehenden Schreibens beantwortet werden muss; sie ist nicht im Interesse der Allgemeinheit grundsätzlich klärungsbedürftig und -fähig. Soweit auf eine angebliche Mangelhaftigkeit des erstellten

Lageplans abgestellt wird, wird eine Frage, die der Sache grundsätzliche Bedeutung vermitteln könnte, noch nicht einmal im Ansatz formuliert.

3. Die Ausführungen im Zulassungsantrag lassen schließlich auch nicht erkennen, dass die Berufung wegen eines der Beurteilung des Senats unterliegenden Verfahrensfehlers zuzulassen ist, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).

Soweit der Zulassungsantrag das Vorliegen eines Aufklärungsmangels rügt, ist darauf hinzuweisen, dass die Pflicht des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 86 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO), nur besteht, soweit es nach der Rechtsauffassung des Gerichts auf die in Frage stehenden Tatsachen ankommt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 13. Auflage, Rdnr. 4 zu § 86 VwGO m. w. N.). Dafür, dass die Entscheidung unter diesem Blickwinkel an einem Aufklärungsmangel leidet, gibt der Zulassungsantrag nichts her.

Soweit der Zulassungsantrag sinngemäß eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in Gestalt der Nichtberücksichtigung des Schriftsatzes der Klägerin vom 13. Februar 2001 rügt, gilt: Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes, § 108 Abs. 2 VwGO) verpflichtet das entscheidende Gericht, die Ausführungen der Prozeßbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Hingegen gewährt er keinen Schutz gegen Entscheidungen, die den Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lassen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen der Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Die Gerichte brauchen nicht jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Dementsprechend kann nur dann festgestellt werden, dass ein Gericht seine Pflicht, den Vortrag der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen, verletzt hat, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (vgl. hierzu Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 8. Juli 1997 - 1 BvR 1621/94 - BVerfGE 96, 205, 217). Dass danach hier eine Verletzung des Gehörs vorliegt, lässt sich dem Zulassungsantrag nicht entnehmen.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 14 Abs. 3 und 1, § 13 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG); sie entspricht dem Betrag (2.191,92 DM), in dessen Höhe das Verwaltungsgericht eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides abgelehnt hat.